Bedingungen für den Verkauf oder die Schenkung von erneuerbarer Elektrizität zwischen Marktteilnehmern (Peer-to-Peer) iSd § 68 iVm § 6 Abs. 1 Z 124 ElWG

Diese Bedingungen werden dem Rechtsverhältnis zwischen dem jeweiligen Netzbetreiber und der teilnehmenden Netzbenutzern sowie dem/der Vertreter:in, falls sich die teilnehmenden Netzbenutzer eines/r solchen bedienen, dem Peer-to-Peer Modell (im Folgenden „P2P" genannt) zu Grunde gelegt.

Präambel

1. Mit ElWG § 68 iVm § 70 Abs. 6 besteht die Möglichkeit, an P2P-Modellen im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbenutzer bzw. eine oder mehrere Erzeugungsanlage/n befinden sich im Strom-Verteilernetz eines konzessionierten Netzbetreibers. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Energiemessung.

2. Die Abrechnung des Energiebezugs vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge aus dem P2P-Modell.

3. Das P2P-Modell hat gemäß §68 ElWG aus mindestens zwei Vertragspartnern zu bestehen.

4. Die Vertragspartner des P2P-Modelles haben einen Nahebereich bei der Registrierung auszuwählen. Die zur Auswahl stehenden, möglichen Nahebereiche und die Möglichkeit eines Wechsels des Nahebereichs sind dem konsultierten Stufenplan (Roadmap Umsetzung Bürgerenergie auf www.ebutilities.at) zu entnehmen.

   Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass alle teilnehmenden Netzbenutzer inklusive der Erzeugungsanlage/n und/oder Energiespeicheranlage/n innerhalb eines Nahebereichs angesiedelt sind (siehe dazu https://energiegemeinschaften.gv.at/detailwissen/):

   - Zonelevel 1 (Hauptleitungen gemäß §70 Abs. 6 Z1): Die Erzeugungsanlage/n und die teilnehmenden Netzbenutzer befinden sich hinter dem gleichen Netzanschlusspunkt (Übergabestelle).
   - Zonelevel 3 (Lokaler Nahebereich gemäß § 70 Abs. 6 Z3): Die Erzeugungsanlage/n und die teilnehmenden Netzbenutzer sind über denselben Niederspannungsteil einer Transformatorstation miteinander verbunden.
   - Zonelevel 4 (Regionaler Nahebereich gemäß § 70 Abs. 6 Z4): Die Erzeugungsanlage/n und die teilnehmenden Netzbenutzer sind über das Mittelspannungsnetz und alle ohne Umspannung miteinander verschaltbaren Mittelspannungs-Sammelschienen im Umspannwerk miteinander verbunden.
   - Zonelevel 6 (in einem Konzessionsgebiet): Die Erzeugungsanlage/n und die teilnehmenden Netzbenutzer befinden sich im gleichen Konzessionsgebiet des Netzbetreibers.

5. Der jeweilige Netzbetreiber ist rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie im jeweiligen Konzessionsgebiet.

6. Stromerzeugungsanlagen und/oder Energiespeicheranlagen können im Eigentum eines Dritten stehen oder hinsichtlich der Errichtung, des Betriebs, einschließlich der Wartung, von einem Dritten betreut werden, wenn der Dritte weiterhin den diesbezüglichen Weisungen der Vertragspartner unterliegt. Der Dritte gilt selbst nicht als teilnehmender Netzbenutzer.

Der Netzzugangsvertrag der Erzeugungsanlage/n und/oder Energiespeicheranlage/n ist entweder durch einen Vertragspartner oder den Dritten abzuschließen.

7. Die Vertragspartner des P2P-Modells haben gegenüber dem Netzbetreiber einen Ansprechpartner für das P2P-Modell zu nennen. Wird keiner genannt, gilt jener Vertragspartner als Ansprechpartner, welcher die Registrierung des P2P-Modells durchführt.

8. Sofern das P2P-Modell einen Organisator im Sinne des §68 Abs. 2 ElWG bestellt hat, ist dieser dem Netzbetreiber über die über die Website anzuzeigen.

9. Zwischen dem jeweiligen Netzbetreiber und den teilnehmenden Netzbenutzern des P2P-Modells bestehen separate Netzzugangsverträge. Aufgrund der Teilnahme am P2P-Modell werden Zusatzvereinbarungen zu diesen Netzzugangsverträgen abgeschlossen.

I. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen gelten mit dem Abschluss der Registrierung als Marktteilnehmer und regeln die Abwicklung des P2P-Modells gegenüber dem Netzbetreiber.

Der Ansprechpartner stellt mit Anmeldung des ersten Zählpunktes ein Vertragsangebot zu den vorliegenden Bedingungen an den jeweiligen Netzbetreiber, unter der Voraussetzung, dass zum betreffenden Zeitpunkt der jeweilige Netzbetreiber auf der Netzbetreiberliste (https://www.eda.at/pdf/vnb-eda-vertragsabschluss.pdf) aufscheint.

Durch die Bestätigung der Anmeldung des jeweiligen Zählpunktes durch den Netzbetreiber kommt der Vertrag zwischen den Vertragspartnern des P2P-Modells und dem Netzbetreiber zu Stande.

Die hier vorliegenden Bedingungen sind Voraussetzung dafür, dass das P2P-Modell operativ (weiter) tätig werden kann.
Dies unbeschadet der Allgemeinen Netzbedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des jeweiligen Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln, Technisch-Organisatorischen Regeln (im folgenden „TOR"), und die gültigen technischen Dokumentationen von Geschäftsprozessen (Marktprozessen), wie in den Sonstige Marktregeln „Strom und Gas – Marktkommunikation" vorgesehen, abrufbar über www.ebutilities.at in der jeweils gültigen Fassung, sind einzuhalten.

II. Anlagenbeschreibung

1. Die Aufteilung der erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt gemäß § 71 Abs. 4 ElWG dynamisch nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch der teilnehmenden Netzbenutzer.

Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Netzbenutzer. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. (Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.) Ein Überschuss verbleibt bei der/den Erzeugungsanlage/n und wird ins öffentliche Netz eingespeist.

2. Ein P2P-Modell kann nur entweder im Zonelevel 1, 3, 4 und 6 tätig sein (siehe dazu https://energiegemeinschaften.gv.at/detailwissen/). Mischformen sind nicht möglich. Der Netzbetreiber prüft die tatsächlichen Anschlussverhältnisse der teilnehmenden Netzbenutzer jeweils zum Zeitpunkt der Bekanntgabe derselben durch das P2P-Modell. Änderungen der Netzkonfiguration seitens des Netzbetreibers haben bei bestehenden teilnehmenden Netzbenutzern keine Auswirkung auf die Zuordnung zu dem bestehenden Zonelevel des P2P-Modells.

   Nachträgliche Registrierungen oder Deregistrierungen von Zählpunkten sind zulässig, wenn diese Zählpunkte die oben gewählte Einstufung des P2P-Modells zum Zeitpunkt der nachträglichen Registrierung oder Deregistrierung erfüllen. Wenn nachträglich Zählpunkte registriert oder deregistriert werden sollen und dadurch die Einstufung des P2P-Modells geändert werden muss, ist seitens des P2P-Modells eine Änderung des Zonelevels nötig. In diesem Fall sind hinsichtlich der teilnehmenden Netzbenutzer die Registrierungs- und Aktivierungsprozesse neu durchzuführen.

III. Prozessbeschreibung

Das P2P-Modell ist zu registrieren. Nach positivem Abschluss der Registrierung steht die Gemeinschafts-ID zur Verfügung.

Gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber werden die teilnehmenden Netzbenutzer über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekannt gegeben. Allfällige Änderungen bei bestehenden P2P-Modellen erfolgen ausschließlich digital über die dafür vorgesehen Marktprozesse.

Die Zustimmung des teilnehmenden Netzbenutzers zu der erforderlichen Zusatzvereinbarung erfolgt

- digital über die Einwilligung im registrierten Bereich des Webportals des jeweiligen Netzbetreibers oder
- durch Unterfertigung der Zusatzvereinbarung und Übermittlung derselben an den jeweiligen Netzbetreiber.

Erst mit Einwilligung am Webportal oder Unterfertigung und Übermittlung der Zusatzvereinbarung können die weiteren Schritte durch den Netzbetreiber erfolgen.

Der Netzbetreiber ist für die Messung pro Viertelstunde sowohl der verbrauchten als auch der erzeugten Energiemengen zuständig. Kann während einer aktiven Teilnahme keine Kommunikation mit dem intelligenten Messgerät hergestellt werden oder kommt es zu

Kommunikationsausfällen, werden vom jeweiligen Netzbetreiber die in den konsultierten Marktprozessen vorgesehenen Schritte unter Beachtung des § 55 Abs. 3 und 4 ElWG veranlasst. Können bis Ablauf der festgelegten Frist für die Übermittlung der Daten durch den jeweiligen Netzbetreiber trotzdem keine Viertelstundenwerte übermittelt werden, nimmt der betreffende Zählpunkt mit Nullwerten für die betreffenden Zeiträume am P2P-Modell weiter teil.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich. Der Netzbetreiber wird auf der Rechnung die Zählerstände, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert und mit den bisherigen Netzentgelten abgerechnet. Für alle Tarifkomponenten kommen die jeweils verordneten Entgelte, sowie die jeweils geltenden Steuer- und Abgabenvorschriften zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem/den Erzeugungszählpunkt/en zugeordnet.

Die An- und Abmeldung erfolgt ausschließlich durch Nutzung der jeweils gültigen Marktprozesse.

Wird der Netzzugangsvertrag und/oder die Zusatzvereinbarung eines teilnehmenden Netzbenutzer mit dem Netzbetreiber aufgelöst, wird der Netzbetreiber die Ansprechperson mit dem dafür vorgesehenen Deregistrierungsprozess informieren und den entsprechenden Anteil direkt der/den Erzeugungsanlage/n (Überschuss) zuordnen.

IV. Voraussetzungen und Bedingungen

Diese Bedingungen kommen nur in Bezug auf jene teilnehmenden Netzbenutzer zur Anwendung, welche bereits über einen Anschluss am öffentlichen Netz, einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber und einen aufrechten Energieliefervertrag verfügen.

Voraussetzung für die Teilnahme der Erzeugungsanlage/n als Teil eines P2P-Modells ist weiter

- ein abgeschlossener Vertrag über die gemeinsame Energienutzung.
- ein aufrechter Netzzugangsvertrag sowie ein aufrechter Vertrag mit einem Energielieferanten/Energieabnehmer;
- ein aufrechter Netzzugangsvertrag und eine Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag über die Teilnahme zwischen jedem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber;
- dass alle beteiligten Verbrauchsanlagen und die Erzeugungsanlage/n in Betrieb und mit einem Messgerät ausgestattet sind, welches gemäß § 54 ElWG die erforderliche Messung auf der ¼-h-Basis durchführt;
- dass die teilnehmenden Netzbenutzer nicht gemäß § 54 Abs. 2 ElWG der Übertragung von ¼Stunden-Energiewerten widersprochen haben.

V. Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer

Der teilnehmende Netzbenutzer ist verantwortlich für die Aktualität seiner Daten und wird den Netzbetreiber bei seinem Ausscheiden/Neueintritt sofort informieren. Die bestehenden definierten Prozesse der Wechsel-VO bleiben davon unberührt. Sollten dem Netzbetreiber mangels rechtzeitiger Information über derartige Veränderungen Mehraufwände entstehen, sind diese seitens des teilnehmenden Netzbenutzers zu vergüten. Der teilnehmende Netzbenutzer hat unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.

Die teilnehmenden Netzbenutzer sind alleine für einen allenfalls erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich innerhalb des P2P-Modells verantwortlich.
Im Falle von Änderungen hat der Ansprechpartner des P2P-Modells den Netzbetreiber bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

VI. Datenübermittlung, Datenschutz und Geheimhaltung

Mit der Registrierung als Marktpartner stimmt dieser zu, dass die relevanten Daten an den für die Abwicklung des P2P-Modelles relevanten Netzbetreiber übermittelt werden.

Der Netzbetreiber wird die erforderlichen verfügbaren Viertelstundenwerte sowie Stammdaten zur Verfügung stellen.

Die übermittelten Daten der Netzbenutzer dürfen ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwendet und anderen übermitteln werden, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

VII. Haftungsbestimmungen

Jeder teilnehmende Netzbenutzer ist für die Richtigkeit der übermittelten Daten verantwortlich. Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen Netzbedingungen für das Verteilernetz. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzer.

VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz des jeweiligen Verteilernetzbetreibers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

IX. Änderung der Bedingungen und/oder Widerspruch

Der teilnehmende Netzbenutzer wird über eine beabsichtigte Änderung der Nutzungsbedingungen zumindest 1 Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des in Kraft Tretens informiert. Die neuen Nutzungsbedingungen gelten, wenn diesen nicht vor dem bekannt gegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens widersprochen wurde.

Im Fall eines Widerspruchs gegen die Änderung dieser Bedingungen, führt dies zum Ausscheiden des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers zum jeweiligen Stichtag der Änderung dieser Bedingungen.

Im Falle eines Widerspruchs zu bestehenden Bedingungen hat, führt dies zum Ausscheiden des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen zum jeweils dem Ende der Frist folgenden Monatsletzten.

Bei Deaktivierung des P2P-Modells bleiben die einzelnen Netzzugangsverträge der teilnehmenden Netzbenutzer sowie des/der Erzeugungszählpunkte/s aufrecht und es wird die gesamte erzeugte Energie dem/den Erzeugungszählpunkt/en zugeordnet.

X. Allgemeines

Sämtliche in diesen Bedingungen enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.